

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Restom Restaurierung | André Gröbner | Stand: Mai 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen Restom Restaurierung, Inhaber André Gröbner, Tharandter Str. 41, 01723 Grumbach (nachfolgend: Auftragnehmer) und dem Kunden (nachfolgend: Auftraggeber) über Werkstattleistungen, insbesondere Tank- und Fahrzeugrestauration, Tankentrostung, Tankversiegelung sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen, geschlossen werden.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

§ 2 Vertragsschluss und Auftragserteilung

Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Beginn der Leistungsausführung zustande.

Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Übersteigen die bei Durchführung des Auftrags festgestellten tatsächlichen Kosten den Kostenvoranschlag um mehr als 15 %, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren. Der Auftraggeber kann in diesem Fall den Auftrag auf die bereits erbrachten Leistungen beschränken.

§ 3 Leistungsumfang und Ausführung

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Werkstattleistungen nach bestem Fachwissen unter Einsatz hochwertiger Materialien, insbesondere der Restom®-Produktlinie (u. a. SuperKit, PAC 2030, SDT 4060, EIR 2000).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt der Auftragnehmer Art und Weise der Leistungsausführung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart wurden. Verzögerungen durch höhere Gewalt, Materialengpässe oder vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das zu bearbeitende Fahrzeug bzw. den Tank vollständig entleert, gereinigt und frei von gefährlichen Stoffen (insbesondere Kraftstoffresten) zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Tanks sind ohne Anbauteile einzusenden oder abzugeben. Dazu zählen insbesondere Benzinhaehne, Tankdeckel, Schläuche sowie alle weiteren an- oder eingebauten Teile. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Defekte, Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Anbauteilen, die entgegen dieser Vorgabe zusammen mit dem Tank eingereicht werden.

Wird das Objekt mit Kraftstoffresten oder anderen gefährlichen Substanzen übergeben, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für damit verbundene Mehrkosten oder Schäden. Der Auftragnehmer kann die Annahme verweigern oder einen entsprechenden Aufpreis berechnen.

Notwendige Informationen über Vorbehandlungen, frühere Beschichtungen oder besondere Materialeigenschaften sind vom Auftraggeber vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Für Schäden, die auf unvollständige oder falsche Angaben zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Auftraggeber.

§ 5 Preise, Zahlung und Fälligkeit

Es gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB) sowie eine Mahngebühr von 5,00 EUR je Mahnung zu berechnen.

Einbehalte oder Aufrechnungen durch den Auftraggeber sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Bei Aufträgen mit einem Gesamtwert über 200,00 EUR ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anzahlung von bis zu 50 % des Auftragswertes bei Auftragserteilung zu verlangen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

Eingebaute Teile und verwendete Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bereits erbrachte Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten.

Das Fahrzeug bzw. das Bauteil wird erst nach vollständiger Begleichung aller offenen Forderungen herausgegeben.

§ 7 Abnahme und Übergabe

Nach Fertigstellung der Leistung wird der Auftraggeber zur Abnahme aufgefordert. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber das Objekt ohne schriftliche Mängelanzeige in Empfang nimmt oder wenn er innerhalb von 5 Werktagen nach Fertigstellungsmitteilung keine Reaktion zeigt.

Transportgefahr und Haftung gehen mit der Übergabe auf den Auftraggeber über.

Nicht abgeholte Fahrzeuge oder Bauteile werden nach schriftlicher Ankündigung und einer Nachfrist von 30 Tagen auf Kosten des Auftraggebers eingelagert oder anderweitig verwertet.

§ 8 Kein Grund zur Beanstandung – prozessbedingte Erscheinungsbilder

Folgende Erscheinungsbilder sind technisch bedingt, entsprechen dem Stand der Technik bei der Tankrestaurierung und stellen ausdrücklich keinen Mangel dar:

- **Harzansammlungen im Tank:** Aufgrund der individuellen Bauform von Kraftstofftanks kann es vorkommen, dass Versiegelungsharz (z. B. Restom® SuperKit) an bestimmten Stellen – wie Schweissnähten, Kanten, im Tankboden oder schwer zugänglichen Bereichen – nicht vollständig ablaufen kann und sich dort ansammelt. Diese baubedingten Harzansammlungen beeinträchtigen weder die Dichtigkeit noch die Schutzfunktion der Versiegelung.
- **Flugrost und rostige Stellen nach dem Entrosten:** Nach dem chemischen oder mechanischen Entrostungsprozess kann sich aufgrund der freiliegenden Metalloberfläche und atmosphärischer Feuchtigkeit kurzfristig Flugrost bilden. Ebenso können nach dem Entrosten noch vereinzelte, oberflächlich rostige Stellen sichtbar sein. Diese werden im Zuge der Versiegelung mit Harz überzogen, wodurch der Korrosionsprozess dauerhaft unterbrochen wird. Solche Stellen sind kein Hinweis auf eine mangelhafte Bearbeitung, sondern Ausdruck des natürlichen Materialzustands zum Zeitpunkt der Unterbrechung des Korrosionsprozesses.
- **Veränderungen der Lackoberfläche bei Tanks mit alter Beschichtung:** Tanks, die mit einer vorhandenen Altbeschichtung eingesandt werden, werden nach bestem Wissen und Gewissen bearbeitet. Es wird stets darauf geachtet, keine Beschädigungen am äußeren des Tanks zu verursachen. Unter Umständen kann es jedoch im Zuge der Bearbeitung zu Veränderungen der Lackoberfläche kommen, beispielsweise durch chemische Wechselwirkungen oder mechanische Einwirkungen des Bearbeitungsprozesses. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keine Haftung.

Der Auftraggeber erkennt diese prozessbedingten Erscheinungsbilder mit Auftragserteilung als vertragskonform an. Reklamationen, die ausschließlich auf den vorgenannten Punkten beruhen, werden nicht anerkannt.

§ 9 Mängelansprüche und Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährt auf seine Werkstatteleistungen eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Abnahme.

Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.

Die Gewährleistung entfällt bei: unsachgemäßer Behandlung oder Montage durch den Auftraggeber, normaler Abnutzung, nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch, fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers (vgl. § 4) sowie bei eigenmächtigen Eingriffen Dritter.

Ausdrücklich nicht als Mangel gelten die in § 8 beschriebenen prozessbedingten Erscheinungsbilder.

Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 11 Datenschutz

Der Auftragnehmer erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Vertragsabwicklung und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO. Näheres regelt die Datenschutzerklärung unter www.restom-restaurierung.de.

§ 12 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers (Dresden).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

Restom Restaurierung | André Gröbner | Tharandter Str. 41, 01723 Grumbach

Tel.: +49 173 5797895 | info@restom-restaurierung.de | www.restom-restaurierung.de